

Entscheidung VE 02/05 vom 30.06.2005

Antragsteller:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Verfahrensbeteiligte:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

nachrichtlich:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Feststellungsentscheidung

Die Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat auf den am 17.06.2005 eingegangenen Antrag auf Feststellung der fehlenden Inhaltsgleichheit am 30.06.2005 gem. § 21 Abs. 3 JuSchG entschieden:

Dem Antrag auf Feststellung der fehlenden Inhaltsgleichheit der DVD „**Der Clan der Ninja**“, Eurovideo Bildprogramm GmbH, Ismaning konnte nicht entsprochen werden, da es sich bei der zur Prüfung eingereichten 84-minütigen Fassung um die Originalfassung des mit Entscheidung Nr. 2164 (V) vom 13.03.1985, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 63 vom 30.03.1985, indizierten Videofilms „Der Clan der Ninja“, All-Video Medienvertriebs GmbH, Essen, handelt. Beide Fassungen sind identisch.

Soweit der Antragsteller vorträgt, dass die indizierte Originalfassung ausweislich der Indizierungsentscheidung eine Lauflänge von ca. 90 Minuten hat, ist zu sagen, dass es sich bei dieser Angabe nur um eine näherungsweise bestimmte Lauflänge handelt, da die zum Zeitpunkt der Indizierungsentscheidung verbreiteten Videorecorder keine genaue Bestimmung der Lauflänge ermöglichten.

Die erneut gemessene Lauflänge der Original-Videokassette beträgt wie die der zur Prüfung eingereichten DVD ebenfalls 84 Minuten.

Des weiteren sind sämtliche in der Indizierungsentscheidung beanstandeten Filmsequenzen auch in der vom Antragsteller eingereichten DVD-Fassung enthalten:

- Säurezerfressenes Gesicht des Ninja-Soldaten
- Tötung des alten Mannes („Meister der 3 Künste“) durch ein Seil, das seinen Oberkörper vom Rumpf abtrennt.

Aus all diesen Gründen gelangte die Vorsitzende zu der Überzeugung, dass es sich bei dem vorgelegten Film um eine mit dem indizierten Videofilm identische DVD-Fassung handelt.

In dem Verfahren auf Feststellung der fehlenden Inhaltsgleichheit ist im Rahmen eines formalen Vergleichsverfahrens zu untersuchen, inwieweit die ursprünglichen Indizierungsgründe auch in der zur Prüfung vorgelegten Fassung enthalten sind. Demnach kann die Bundesprüfstelle in dem hier beantragten Verfahren nicht berücksichtigen, ob der Inhalt des Filmes nach heutiger Sichtweise weiterhin indizierungswürdig wäre.

Nach § 18 Abs. 7 S. 1 JuSchG muss eine Streichung eines Mediums aus der Liste erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 bzw. des § 15 Abs. 2 JuSchG nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden.

██████████
██████████

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.